



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 14

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 26.07.2018

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting und Controlling

– mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) –
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und für den Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual

- mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) –
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Management

– mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) -
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



**Studiengangsprüfungsordnung
für den
Masterstudiengang Accounting und Controlling**

**– mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) –
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

vom 04.07.2018



| | |
|---|----------|
| I. Allgemeines | 4 |
| § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung | 4 |
| § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad..... | 4 |
| § 3 Studienvoraussetzungen..... | 4 |
| § 4 Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit..... | 4 |
| § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen | 5 |
| § 6 Prüfungsausschuss..... | 5 |
| § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer | 5 |
| § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen | 5 |
| § 9 Einstufungsprüfung | 5 |
| §10 Leistungspunkte | 5 |
| § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten..... | 5 |
| § 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten | 6 |
| § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation | 6 |
| § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 6 |
| II. Modulprüfungen..... | 6 |
| § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen | 6 |
| § 16 Zulassung zu den Prüfungen..... | 6 |
| § 17 Durchführung von Modulprüfungen..... | 7 |
| § 18 Klausurarbeiten | 7 |
| § 19 Mündliche Prüfungen..... | 7 |
| § 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen | 7 |
| III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase) | 7 |
| § 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)..... | 7 |
| IV. Auslandsstudium | 8 |
| § 22 Auslandsstudium | 8 |
| V. Masterarbeit und Kolloquium | 8 |
| § 23 Masterarbeit | 8 |
| § 24 Zulassung zur Masterarbeit..... | 8 |
| § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit..... | 8 |
| § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit | 8 |
| § 27 Kolloquium..... | 9 |



| | |
|---|-----------|
| VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer | 9 |
| § 28 Ergebnis der Masterprüfung | 9 |
| § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde | 9 |
| § 30 Diploma Supplement | 9 |
| § 31 Zusatzmodule | 9 |
| VII. Schlussbestimmungen | 10 |
| § 32 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 10 |
| § 33 Ungültigkeit von Prüfungen | 10 |
| § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung..... | 10 |
| Anlagen | 11 |
| Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. Semesterwochenstunden und Leistungspunkte | 11 |
| Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht..... | 11 |
| Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung..... | 12 |



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Accounting und Controlling des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Masterprüfung in diesen Studiengängen.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen“ für diesen Studiengang und enthält ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 - den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,5 erworben habenoder
 - einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,5 oder einer äquivalenten Note erworben haben.

Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn mindestens 60% der Inhalte, davon müssen 20 ECTS im Bereich Rechnungswesen, Controlling und Steuern erworben sein, mit denen im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe vorliegt, trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.



§ 4 Studienumfang, Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten berufspraktischen Studienphase, der Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und einem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Accounting und Controlling beträgt 2 Jahre (4 Semester).
- (3) Module werden in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

entfällt hier

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

entfällt hier

§ 9 Einstufungsprüfung

entfällt hier



§ 10 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Ein endgültig nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden.
- (2) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Masterprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

entfällt hier



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüfern diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden,

1. wer an der Westfälischen Hochschule im Masterstudiengang Accounting und Controlling des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule als Erst- oder Zweithörer eingeschrieben ist,
2. und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
3. Davon abweichend können Studierende der Westfälischen Hochschule, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Wirtschaft und einer anderen Organisationseinheit der Hochschule Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaft ablegen können, zugelassen werden.

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) In Modulen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.



§ 18 Klausurarbeiten

entfällt hier

§ 19 Mündliche Prüfungen

entfällt hier

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

entfällt hier

III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

§ 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

- (1) Im Masterstudiengang Accounting und Controlling ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall ab Mitte des 3. Fachsemesters abzuleisten.
Die berufspraktische Studienphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels in Unternehmen der Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (2) Zur berufspraktischen Studienphase wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 42 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur berufspraktischen Studienphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur berufspraktischen Studienphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die berufspraktische Studienphase erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der berufspraktischen Studienphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die berufspraktische Studienphase wird nicht benotet.



IV. Auslandsstudium

§ 22 Auslandsstudium

Das dritte Fachsemester im Umfang von 30 Leistungspunkten kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Masterstudiengang „Business Studies“, „International Management“,

„Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Fachsemester erbracht werden. Sie werden grundsätzlich mit den entsprechenden Noten und Leistungspunkten als adäquate Studienleistungen anteilmäßig für das dritte Semester übernommen.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

Zusätzlich zur Regelung nach § 22 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 60 - 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen). Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Wird sie in der deutschen Sprache verfasst, so ist eine englischsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen. Wird sie – in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern und mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in einer anderen Sprache verfasst, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.



§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.
- (3) Für das absolvierte Wissenschaftsseminar und für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der berufspraktischen Studienphase bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.



VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 28 Ergebnis der Masterprüfung

entfällt hier

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 der RahmenPO angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 3 abgebildet.

§ 30 Diploma Supplement

entfällt hier

§ 31 Zusatzmodule

entfällt hier



VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

entfällt hier

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Accounting und Controlling im Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom **04.07.2018** und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.07.2018.

Gelsenkirchen, 18.07.2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 19.07.2018

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan inkl. Semesterwochenstunden und Leistungspunkte

| Sem | Master of Arts (M.A.) Accounting & Controlling | □ □ | |
|-----|--|-----|-----|
| | | SW | LP |
| 1. | M1010 Strategic Management | 4 | 6 |
| | M1020 Managementtechniken | 4 | 6 |
| | M1030 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik | 4 | 6 |
| | M1080 Accounting I | 4 | 6 |
| | M2020/2040 Wahlpflichtmodul 1 (1 Modul aus 2) M2020 Interne und externe Unternehmenskommunikation M2040 Unternehmensethik und Unternehmenskultur | 4 | 6 |
| 2. | M1250 Human Resources Management | 4 | 6 |
| | M1180 Accounting II | 4 | 6 |
| | M3140 Business Analytics | 4 | 6 |
| | M3110 Strategisches Controlling | 4 | 6 |
| | M3120 Operatives Controlling | 4 | 6 |
| 3. | M4020 Fallstudie Management | 4 | 6 |
| | M1501 Beteiligungscontrolling | 4 | 6 |
| | M2000 Berufspraktische Studienphase | 0 | 18 |
| 4. | M7000 Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar | 2 | 26 |
| | M8000 Kolloquium | 0 | 4 |
| | | 50 | 120 |

Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 17 Abs. 1

gehört: M4020 Fallstudie Management



Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung

| Numm | Credi | Not | Berechnu | Stat | Semester | Modulbezeichnung |
|---------------------------------|-------|-----|---------------|---------------|----------|-------------------------------|
| M 1010 | 6 | 3,4 | 20,4 | P | 1 | Strategic Management |
| M 1020 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Managementtechniken |
| M 1030 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Theorie und Praxis der |
| M 1080 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Accounting I |
| M 20xx | 6 | 1,7 | 10,2 | WP | 1 | Wahlpflichtmodul 1 |
| M 1250 | 6 | 1,9 | 11,4 | P | 2 | Human Resources Management |
| M 1180 | 6 | 1,9 | 11,4 | P | 2 | Accounting II |
| M 3140 | 6 | 2,7 | 16,2 | P | 2 | Business Analytics |
| M 3110 | 6 | 2,7 | 16,2 | P | 2 | Strategisches Controlling |
| M 3120 | 6 | 1,8 | 10,8 | P | 2 | Operatives Controlling |
| M 4020 | 6 | 3 | 18 | P | 3 | Fallstudie Management |
| M 1501 | 6 | 2 | 12 | P | 3 | Beteiligungscontrolling |
| M 2000 | 18 | b | | P | 3 | Berufspraktische Studienphase |
| M 7000 | 26 | 1,3 | 33,8 | | 4 | Masterarbeit mit |
| M 8000 | 4 | 1,3 | 5,2 | | 4 | Kolloquium |
| | 120 | | 201,6 | | | |
| berechnete | | | 1,9765 | = (201,6/102) | | |
| erteilte Gesamtnote: | | | 1,9 | | | |



**Studiengangsprüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Wirtschaft
und
für den Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual**

– mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts(B.A.) –

am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen

an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 04.07.2018



Inhalt

I. Allgemeines 4

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung 4

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad 4

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit 4

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit 4

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen 4

§ 6 Prüfungsausschuss..... 5

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer 5

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen 5

§ 9 Einstufungsprüfung 5

§ 10 Leistungspunkte 5

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten..... 5

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten 6

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen..... 6

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 6

II. Modulprüfungen..... 6

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen..... 6

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen..... 6

§ 17 Durchführung von Modulprüfungen..... 7

§ 18 Klausurarbeiten..... 7

§ 19 Mündliche Prüfungen 7

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen 7

III. Praxisphase..... 7

§ 21 Praxisphase 7

IV. Bachelorarbeit 8

§ 22 Bachelorarbeit..... 8

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit 8

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit 8

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit 8

§ 26 Kolloquium..... 8



| | |
|---|-----------|
| V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer | 9 |
| § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung..... | 9 |
| § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde | 9 |
| § 29 Diploma Supplement | 9 |
| § 30 Zusatzmodule | 9 |
| VI. Schlussbestimmungen | 9 |
| § 31 Einsicht in die Prüfungsakten | 9 |
| § 32 Ungültigkeit von Prüfungen..... | 9 |
| § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften..... | 9 |
| Anlagen | 11 |
| Anlage 1: Studienverlaufspläne inkl. SWS und Leistungspunkte | 11 |
| Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht | 13 |
| Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung | 14 |



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und den Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Wirtschaft und den Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Art“, abgekürzt „B.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

entfällt hier

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Wirtschaft beträgt 6 Semester (3 Jahre), im dualen Bachelorstudiengang 8 Semester (4 Jahre).
- (3) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Wahlmodule ergänzen das Studium und können beliebig besucht werden. Die Liste der Wahlmodule wird semesterweise per Aushang bekanntgegeben.
- (4) Module anderer Fachbereiche oder des Sprachenzentrums können auf Antrag als Wahlmodul anerkannt werden.



§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Praxisphase und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung soll in der Regel nach erfolgreichem Abschluss der Praxisphase im sechsten Semester erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

entfällt hier

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

entfällt hier

§ 9 Einstufungsprüfung

entfällt hier

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Im Studiengang Wirtschaft Dual werden in den ersten vier Semestern jeweils 15 Leistungspunkte erbracht.
- (2) Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die Leistungspunkte, die dem Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) zugeordnet sind.



§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.
- (2) Bei unbenoteten Prüfungen ist die Prüfungsleistung dann erbracht, wenn sie in dem geforderten Mindestumfang anerkannt und durch das Urteil „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt worden ist. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden zu Beginn des jeweiligen Semesters per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Modulnote einer Prüfungsleistung kann durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden. Eine solche Kompensation ist nur einmal möglich.
- (2) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahl- und Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Bachelorprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.



§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

entfällt hier

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüfern diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden, wer an der Westfälischen Hochschule in dem Bachelorstudiengang Wirtschaft oder im Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual eingeschrieben ist und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den planmäßigen Modulprüfungen des fünften Fachsemesters/siebten Fachsemesters (dual) gemäß Anlage 1 ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten für alle bestandenen planmäßigen Modulprüfungen der ersten drei Semester/der ersten fünf Semester (dual) gemäß Anlage 1.



§ 17 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) In Modulen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Lehrveranstaltungen, die dem Wahlstudium zugeordnet sind, können mit Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern dies zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben wird.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

§ 18 Klausurarbeiten

entfällt hier

§ 19 Mündliche Prüfungen

entfällt hier

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

entfällt hier



III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaft/Wirtschaft Dual ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 6. Fachsemester/8. Fachsemester (dual) abzuleisten. Kann die Praxisphase nicht in Vollzeit abgeleistet werden, so verlängert sie sich entsprechend.
- (2) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer im jeweiligen Studiengang mindestens 100 Leistungspunkte erworben hat. Von den 100 Leistungspunkten müssen 90 durch Bestehen aller planmäßigen Module der ersten drei Fachsemester/der ersten fünf Fachsemester (dual) sowie weitere 5 Leistungspunkte durch Bestehen des Moduls „Wissenschaftliche Texterstellung“ gemäß Anlage 1 erworben worden sein. Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die Praxisphase erstellt die/der Studierende einen Praxisphasenbericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase werden 16 Leistungspunkte vergeben. Die Praxisphase wird nicht benotet.



IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Zusätzlich zur Regelung nach § 22 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Bachelorarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 8 Wochen.
- (2) Der Umfang der Bachelorarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 40 DIN-A4-Seiten.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Zusätzlich zur Regelung § 25 Abs. 2, S. 3 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Bachelorarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.
- (3) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.



§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Praxisphase bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 2 Leistungspunkte vergeben.



V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

entfällt hier

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 RahmenPO angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Zehntelnote der Bachelorarbeit sowie der mit dem zweifachen der Leistungspunkte gewichteten Kolloquiumsnote berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 3 abgebildet.

§ 29 Diploma Supplement

entfällt hier

§ 30 Zusatzmodule

entfällt hier



VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

entfällt hier

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 in den Bachelorstudiengängen Wirtschaft/Wirtschaft dual am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule, aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2022 (dual Studierende bis zum 31.08.2024) noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom **04.07.2018** und der Genehmigung des Präsidiums vom 18.07.2018.

Gelsenkirchen, 18.07.2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule. Gelsenkirchen, 19.07.2018

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne inkl. SWS und Leistungspunkte Anlage 1a: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaft

| Sem. Bachelor of Art (B.A.) Wirtschaft | | ☐ SWS | ☐ LP | |
|---|--|------------|------------|--|
| 1 | B1015 Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation | 5 | 6 | |
| | B1051 Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie | 5 | 6 | |
| | B1110 Wirtschaftsrecht | 4 | 5 | |
| | B1081 Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken | 2 | 3 | |
| | B1204 Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik | 4 | 5 | |
| | B1061 Wirtschaftsinformatik I | 4 | 5 | |
| 2 | B1020 Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz | 4 | 5 | |
| | B1052 Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie | 4 | 5 | |
| | B1090 Wirtschaftsenglisch I | 4 | 5 | |
| | B1041 Externes Rechnungswesen | 4 | 5 | |
| | B1071 Wirtschaftsmathematik | 4 | 5 | |
| | B1062 Wirtschaftsinformatik II | 4 | 5 | |
| 3 | B1035 Betriebswirtschaftslehre III -Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft | 4 | 5 | |
| | B1053 Volkswirtschaftslehre III - Wirtschaftspolitik | 4 | 5 | |
| | B1100 Wirtschaftsenglisch II | 4 | 5 | |
| | B1042 Internes Rechnungswesen | 4 | 5 | |
| | B1072 Wirtschaftsstatistik | 4 | 5 | |
| | B1120 Betriebliche Steuerlehre | 4 | 5 | |
| 4 | B1082 Wissenschaftliche Texterstellung | 2 | 5 | |
| | B1130 Controlling | 4 | 5 | |
| | B1140 Marketing | 4 | 5 | |
| | <i>Wahlpflichtbereich 1 Auswahl eines Moduls aus:</i> | | | |
| | B3015 Aktuelle Fragen der Betriebswirtschaftslehre | | | |
| | B3025 Strategisches Personalmanagement | | | |
| | B3030 Einfluss der Besteuerung auf Managemententscheidungen | | | |
| | B3040 Quantitative Verfahren und Anwendungen | | | |
| | B3050 Businessplanung | 4 | 5 | |
| | B3060 Kommunikation im Unternehmen | | | |
| | B3070 Aktuelle Fragen der Volkswirtschaftslehre | | | |
| | B3075 Europastudien | | | |
| | B3085 Veranstaltungs- und Theatermanagement | | | |
| | B3090 International Marketing (engl.) | | | |
| | <i>Wahlpflichtbereich 2* - Schwerpunkt Teil 1 zum Studienschwerpunkt</i> | | | |
| | B4010 Leistungsprozesse im Handel <i>Handel</i> | | | |
| B4020 Versorgungsmanagement <i>Logistik</i> | | | | |
| B4030 Bilanzanalyse und Rechnungslegung <i>Rechnungswesen und Finanzierung</i> | | | | |
| B4040 Gesundheitsmanagement <i>Management im Gesundheitswesen</i> | | | | |
| B4050 Kultur- und Freizeitwirtschaft <i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i> | | | | |
| B4060 Planung und Aufbau betrieblicher Anwendungssysteme <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | | |
| | | 6 | 10 | |
| 5 | B1175 Personalführung und Veränderungsmanagement | 4 | 5 | |
| | B1160 International Management | 4 | 5 | |
| | B1150 Managemententscheidungen | 4 | 5 | |
| | <i>Wahlpflichtbereich 2* - Schwerpunkt Teil 2 zum Studienschwerpunkt</i> | | | |
| | B5010 Handelsmanagement <i>Handel</i> | | | |
| | B5020 Operative Logistik <i>Logistik</i> | | | |
| | B5030 Finanzmanagement <i>Rechnungswesen und Finanzierung</i> | | | |
| | B5040 Krankenhausmanagement <i>Management im Gesundheitswesen</i> | | | |
| | B5050 Medienwirtschaft und Entertainment <i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i> | | | |
| | B5060 Projekt- und IS-Management <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | |
| | | 6 | 10 | |
| B6500 Wahlfach (wechselnder Katalog) | 4 | 5 | | |
| 6 | B2000 Praxisphase | 0 | 16 | |
| | B7000 Abschlussarbeit mit Begleitseminar | 2 | 12 | |
| | B8000 Kolloquium | 0 | 2 | |
| Summe SWS und Leistungspunkte | | 116 | 180 | |

* Wahl der zwei Module eines Studienschwerpunktes



Anlage 1b: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaft Dual

| | Sem. Bachelor of Art (B.A.) Wirtschaft Dual | □ SWS | □ LP | |
|---|--|------------|------------|----|
| 1 | B1110 Wirtschaftsrecht | 4 | 5 | |
| | B1204 Grundlagen des Rechnungswesens und der Wirtschaftsmathematik | 4 | 5 | |
| | B1061 Wirtschaftsinformatik I | 4 | 5 | |
| 3 | B1015 Betriebswirtschaftslehre I - Einführung und Organisation | 5 | 6 | |
| | B1051 Volkswirtschaftslehre I - Mikroökonomie | 5 | 6 | |
| | B1081 Wissenschaftliche Lern- und Arbeitstechniken | 2 | 3 | |
| 2 | B1041 Externes Rechnungswesen | 4 | 5 | |
| | B1071 Wirtschaftsmathematik | 4 | 5 | |
| | B1062 Wirtschaftsinformatik II | 4 | 5 | |
| 4 | B1020 Betriebswirtschaftslehre II - Produktion und Absatz | 4 | 5 | |
| | B1052 Volkswirtschaftslehre II - Makroökonomie | 4 | 5 | |
| | B1090 Wirtschaftsenglisch I | 4 | 5 | |
| 5 | B1035 Betriebswirtschaftslehre III -Finanzwirtschaft und Personalwirtschaft | 4 | 5 | |
| | B1053 Volkswirtschaftslehre III - Wirtschaftspolitik | 4 | 5 | |
| | B1100 Wirtschaftsenglisch II | 4 | 5 | |
| | B1042 Internes Rechnungswesen | 4 | 5 | |
| | B1072 Wirtschaftsstatistik | 4 | 5 | |
| 6 | B1120 Betriebliche Steuerlehre | 4 | 5 | |
| | B1082 Wissenschaftliche Texterstellung | 2 | 5 | |
| | B1130 Controlling | 4 | 5 | |
| | B1140 Marketing | 4 | 5 | |
| | <i>Wahlpflichtbereich 1 Auswahl eines Moduls aus:</i> | | 4 | 5 |
| | B3015 Aktuelle Fragen der Betriebswirtschaftslehre | | | |
| | B3025 Strategisches Personalmanagement | | | |
| | B3030 Einfluss der Besteuerung auf Managemententscheidungen | | | |
| | B3040 Quantitative Verfahren und Anwendungen | | | |
| | B3050 Businessplanung | | | |
| | B3060 Kommunikation im Unternehmen | | | |
| | B3070 Aktuelle Fragen der Volkswirtschaftslehre | | | |
| | B3075 Europastudien | | | |
| | B3085 Veranstaltungs-und Theatermanagement | | | |
| | B3090 International Marketing (engl.) | | | |
| <i>Wahlpflichtbereich 2* - Schwerpunkt Teil 1 zum Studienschwerpunkt</i> | | 6 | 10 | |
| B4010 Leistungsprozesse im Handel <i>Handel</i> | | | | |
| B4020 Versorgungsmanagement <i>Logistik</i> | | | | |
| B4030 Bilanzanalyse und Rechnungslegung <i>Rechnungswesen und Finanzierung</i> | | | | |
| B4040 Gesundheitsmanagement <i>Management im Gesundheitswesen</i> | | | | |
| B4050 Kultur- und Freizeitwirtschaft <i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i> | | | | |
| B4060 Planung und Aufbau betrieblicher Anwendungssysteme <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | | |
| 7 | B1175 Personalführung und Veränderungsmanagement | 4 | 5 | |
| | B1160 International Management | 4 | 5 | |
| | B1150 Managemententscheidungen | 4 | 5 | |
| | <i>Wahlpflichtbereich 2* - Schwerpunkt Teil 2 zum Studienschwerpunkt</i> | | 6 | 10 |
| | B5010 Handelsmanagement <i>Handel</i> | | | |
| | B5020 Operative Logistik <i>Logistik</i> | | | |
| | B5030 Finanzmanagement <i>Rechnungswesen und Finanzierung</i> | | | |
| | B5040 Krankenhausmanagement <i>Management im Gesundheitswesen</i> | | | |
| | B5050 Medienwirtschaft und Entertainment <i>Kultur-, Medien-, Freizeitwirtschaft</i> | | | |
| B5060 Projekt- und IS-Management <i>Wirtschaftsinformatik</i> | | | | |
| B6500 Wahlfach (wechselnder Katalog) | | 4 | 5 | |
| 8 | B2000 Praxisphase | 0 | 16 | |
| | B7000 Abschlussarbeit mit Begleitseminar | 2 | 12 | |
| | B8000 Kolloquium | 0 | 2 | |
| Summe SWS und Leistungspunkte | | 116 | 180 | |

* Wahl der zwei Module eines Studienschwerpunktes



Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 17 Abs. 1 gehören:

- B1150 Managemententscheidungen
- B6500 Wahlmodule, z.B.:
 - Assessment Center
 - Ausgewählte Aufgaben des Personalwesens
 - DATEV Musterfall Leu Fi Bu
 - DATEV Fallstudie Kanzlei Praxis
 - Kultur- und Freizeitwirtschaft vor Ort
 - Management of Business Process Modelling
 - Moderatorentaining
 - Planspiel Logistik/Business Simulation Game Logistics
 - ...



Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung

| Nummer | Credits | Note | Berechnun | Statu | Modulbezeichnung |
|-----------------------------|-------------------|------|-------------|---------------|--|
| B 1015 | 6 | 3,4 | 23,8 | P | Betriebswirtschaftslehre I |
| B 1051 | 6 | 2 | 14 | P | Volkswirtschaftslehre I |
| B 1061 | 5 | 2 | 10 | P | Wirtschaftsinformatik I |
| B 1110 | 5 | 2 | 10 | P | Wirtschaftsrecht |
| B 1081 | (3) | b | | P | Lern- und Arbeitstechniken |
| B1204 | (5) | b | | P | Rechnungswesen und Wirtschaftsmathematik |
| B 1020 | 5 | 1,9 | 9,5 | P | Betriebswirtschaftslehre II |
| B 1041 | 5 | 4 | 20 | P | Externes Rechnungswesen |
| B 1052 | 5 | 2,7 | 13,5 | P | Volkswirtschaftslehre II |
| B 1062 | 5 | 2,7 | 13,5 | P | Wirtschaftsinformatik II |
| B 1071 | 5 | 1,8 | 9 | P | Wirtschaftsmathematik |
| B 1090 | 5 | 2,2 | 11 | P | Wirtschaftsenglisch I |
| B 1035 | 5 | 3 | 15 | P | Betriebswirtschaftslehre III |
| B 1042 | 5 | 2,7 | 13,5 | P | Internes Rechnungswesen |
| B 1072 | 5 | 2,6 | 13 | P | Wirtschaftsstatistik |
| B 1100 | 5 | 1,6 | 8 | P | Wirtschaftsenglisch II |
| B 1120 | 5 | 2,1 | 10,5 | P | Betriebliche Steuerlehre |
| B 1053 | 5 | 2,4 | 12 | P | Volkswirtschaftslehre III |
| B 1130 | 5 | 2,4 | 12 | P | Controlling |
| B 1140 | 5 | 2,7 | 13,5 | P | Marketing |
| B 3001 | 5 | 1,8 | 9 | WP | Wahlpflichtbereich 1 (1 aus 10 Modulen) |
| B 1082 | 5 | 1,2 | 6 | P | Wissenschaftliche Texterstellung |
| B 4001 | 10 | 2,8 | 28 | WP | Studienschwerpunkt Modul 1 |
| B 1150 | 5 | 1,8 | 9 | P | Managemententscheidungen |
| B 1160 | 5 | 1,6 | 8 | P | Internationales Management |
| B 1175 | 5 | 1,4 | 7 | P | Personalführung und Veränderungsmanagement |
| B 6500 | (5) | b | | W | Wahlfach |
| B 5001 | 10 | 1,4 | 14 | WP | Studienschwerpunkt Modul 2 |
| B 7000 | 12 | 1,3 | 31,2 | BA | Bachelorarbeit (doppelt gew.) |
| B 8000 | 2 | 1,3 | 5,2 | K | Kolloquium (doppelt gew.) |
| | 165 ¹⁾ | | 349,2 | | |
| berechnete | | | 2,12 | = (349,2/165) | |
| erteilte Gesamtnote: | | | 2,1 | | |

1): 180 Credits abzüglich 29 Credits (nicht benotete Prüfungen, Wahlfach und Praxisphase) zuzüglich 14 Credits (doppelt gewichtet: Bachelorarbeit und Kolloquium); b = bestandene Prüfung



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghauser

Studiengangsprüfungsordnung

für den

Masterstudiengang Management

– mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) –
am Fachbereich Wirtschaft in Gelsenkirchen
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom 04.07.2018



| | |
|---|----------|
| I. Allgemeines | 4 |
| § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung | 4 |
| § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad..... | 4 |
| § 3 Studienvoraussetzungen..... | 4 |
| § 4 Studiumumfang; Regelstudienzeit | 4 |
| § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen | 5 |
| § 6 Prüfungsausschuss..... | 5 |
| § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer | 5 |
| § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen | 5 |
| § 9 Einstufungsprüfung | 5 |
| § 10 Leistungspunkte | 5 |
| § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten..... | 5 |
| § 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten | 6 |
| § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation | 6 |
| § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 6 |
| II. Modulprüfungen..... | 6 |
| § 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen | 6 |
| § 16 Zulassung zu den Prüfungen..... | 6 |
| § 17 Durchführung von Prüfungen..... | 7 |
| § 18 Klausurarbeiten | 7 |
| § 19 Mündliche Prüfungen..... | 7 |
| § 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen | 7 |
| III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase) | 7 |
| § 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)..... | 7 |
| IV. Auslandsstudium | 8 |
| § 22 Auslandsstudium | 8 |
| V. Masterarbeit und Kolloquium | 8 |
| § 23 Masterarbeit | 8 |
| § 24 Zulassung zur Masterarbeit..... | 8 |
| § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit..... | 8 |
| § 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit | 8 |
| § 27 Kolloquium..... | 9 |



| | |
|--|-----------|
| VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule..... | 9 |
| § 28 Ergebnis der Masterprüfung | 9 |
| § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde | 9 |
| § 30 Diploma Supplement | 9 |
| § 31 Zusatzmodule | 9 |
| VII. Schlussbestimmungen | 10 |
| § 32 Einsicht in die Prüfungsakten..... | 10 |
| § 33 Ungültigkeit von Prüfungen | 10 |
| § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung..... | 10 |
| Anlagen | 11 |
| Anlage 1: Studienverlaufspläne inkl. SWS und Leistungspunkte..... | 11 |
| Studiengang Management mit der Ausrichtung General Management..... | 11 |
| Studiengang Management mit der Ausrichtung Marketing..... | 12 |
| Studiengang Management mit der Ausrichtung Nachhaltigkeitsmanagement | 12 |
| Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht..... | 13 |
| Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung..... | 13 |



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Management des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung konkretisiert die „Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen“ für diesen Studiengang und enthält ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 - den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,5 erworben habenoder
 - einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,5 oder einer äquivalenten Note erworben haben.

Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn mindestens 60% der Inhalte mit denen im Studiengang Wirtschaft am Standort Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule übereinstimmen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe vorliegt, trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.



§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in dieser Studiengangsprüfungsordnung (Anlage 1) festgelegten Modulen, einer von der Hochschule begleiteten und betreuten berufspraktischen Studienphase, der Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und einem Kolloquium.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Management beträgt 2 Jahre (4 Semester).
- (3) Module werden in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule unterschieden. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können im Gegensatz zu Wahlpflichtmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (4) Im zweiten Semester entscheidet sich die/der Studierende zwischen den Ausrichtungen General Management, Marketing oder Nachhaltigkeitsmanagement.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar und Kolloquium). Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung soll in der Regel zu Beginn des vierten Semesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

entfällt hier

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

entfällt hier

§ 9 Einstufungsprüfung

entfällt hier

§ 10 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Es sind 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.



§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, wird die Note beziehungsweise Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen von der/dem jeweiligen Prüfer/Prüferin festgesetzt. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Zusammenführung der Teilleistungsergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen, Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Ein endgültig nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereichs ersetzt werden.
- (2) Ist mehr als die erforderliche Anzahl der Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden, ist spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben, welche Modulprüfungen zur Masterprüfung zählen sollen. Falls keine ausdrückliche Benennung erfolgt, werden die jeweils besten Leistungen einbezogen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Exmatrikulation

- (1) Modulprüfungen dürfen bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die nicht bestandene Masterarbeit sowie ein nicht bestandenenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

entfällt hier



II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt.
- (2) Melden sich zu einer Klausur nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer bzw. den Prüfern diese Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzen. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntmachung durch Aushang genügt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Zu einer Modulprüfung kann zugelassen werden,

1. wer an der Westfälischen Hochschule im Masterstudiengang Management des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule als Erst- oder Zweithörer eingeschrieben ist,
2. und die für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
3. Davon abweichend können Studierende der Westfälischen Hochschule, die auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Fachbereich Wirtschaft und einer anderen Organisationseinheit der Hochschule Modulprüfungen des Fachbereichs Wirtschaft ablegen können, zugelassen werden.



§ 17 Durchführung von Prüfungen

- (1) In Modulen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind.
- (2) In englischer Sprache angebotene Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache geprüft werden.

§ 18 Klausurarbeiten

entfällt hier

§ 19 Mündliche Prüfungen

entfällt hier

§ 20 Schriftliche Ausarbeiten, Vorträge und Präsentationen

entfällt hier

III. Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

§ 21 Praxisphase (Berufspraktische Studienphase)

- (1) Im Masterstudiengang Management ist eine berufspraktische Studienphase (Praxisphase) integriert. Sie dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall ab Mitte des 3. Fachsemesters abzuleisten.
Die berufspraktische Studienphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit der Ausrichtung verknüpften Berufsziels in Unternehmen der Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (2) Zur berufspraktischen Studienphase wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 42 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur berufspraktischen Studienphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zur berufspraktischen Studienphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Über die berufspraktische Studienphase erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist. Die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der berufspraktischen Studienphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.
- (4) Für die erfolgreiche Ableistung der berufspraktischen Studienphase werden 18 Leistungspunkte vergeben. Die berufspraktische Studienphase wird nicht benotet.



IV. Auslandsstudium

§ 22 Auslandsstudium

Das dritte Fachsemester im Umfang von 30 Leistungspunkten kann an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Die Leistungen an der ausländischen Hochschule müssen in einem akkreditierten Masterstudiengang „Business Studies“, „International Management“,

„Economics“ oder gleichwertig in Modulen ab dem dritten Fachsemester erbracht werden. Sie werden grundsätzlich mit den entsprechenden Noten und Leistungspunkten als adäquate Studienleistungen anteilmäßig für das dritte Semester übernommen.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 23 Masterarbeit

Zusätzlich zur Regelung nach § 22 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.

§ 24 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe der Masterarbeit bis zur Abgabe) beträgt vier Monate.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit ist der Komplexität der Aufgabenstellung anzupassen, als Richtwert gelten 60 - 80 DIN-A4-Seiten (ohne Anlagen). Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer anderen Sprache angefertigt werden. Wird sie in der deutschen Sprache verfasst, so ist eine englischsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen. Wird sie – in Absprache mit den Prüferinnen/Prüfern und mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses – in einer anderen Sprache verfasst, so ist eine deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.



§ 26 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in drei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Zusätzlich zur Regelung nach § 25 Abs. 2 RahmenPO gilt für die Prüferinnen/Prüfer der Masterarbeit: Die Erstprüferin/der Erstprüfer muss eine Professorin/ein Professor des Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule sein.
- (3) Für das absolvierte Wissenschaftsseminar und für die als „ausreichend“ oder besser benotete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte vergeben.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu benoten.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der berufspraktischen Studienphase bestanden wurden und
 2. die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben.

Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten.
- (4) Für das als „ausreichend“ oder besser benotete Kolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.



VI. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 28 Ergebnis der Masterprüfung

entfällt hier

§ 29 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 der RahmenPO angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet. Ein Berechnungsbeispiel ist in Anlage 3 abgebildet.

§ 30 Diploma Supplement

entfällt hier

§ 31 Zusatzmodule

entfällt hier



VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

entfällt hier

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

entfällt hier

§ 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang Management im Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2021 noch nicht abgeschlossen haben, findet diese Studiengangsprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Studiengangsprüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule vom **04.07.2018** und der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.07.2018

Gelsenkirchen, 19.07.2018

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule. Gelsenkirchen, 19.07.2018

Der Präsident der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufspläne inkl. SWS und Leistungspunkte

Studiengang Management mit der Ausrichtung General Management

| Sem. | Master of Arts (M.A.) Management - General Management | Σ | Σ | | |
|------|---|--|-------------------------------|---|--|
| | | SWS | LP | | |
| 1. | M1010 Strategic Management | 4 | 6 | | |
| | M1020 Managementtechniken | 4 | 6 | | |
| | M1030 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik | 4 | 6 | | |
| | M1090 Projektmanagement | 4 | 6 | | |
| | M2020/2040 Wahlpflichtmodul 1 (1 Modul aus 2) | | | | |
| | M2020 Interne und externe Unternehmenskommunikation | 4 | 6 | | |
| | M2040 Unternehmensethik und Unternehmenskultur | | | | |
| 2. | M1250 Human Resources Management | 4 | 6 | | |
| | M2107/2105 Wahlpflichtmodul 2 (1 Modul von 2) | | | | |
| | | M2107 Case Studies in International Management (in Englisch) | | | |
| | | M2105 Business Logistics Supply Chain Management (in Englisch) | 4 | 6 | |
| | | Wahlpflichtmodul 3 (3 Module aus 9) | | | |
| | | Wahlpflichtmodul 3a | 4 | 6 | |
| | | M3310 Nachhaltige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsberichterstattung | | | |
| | | M3320 Nachhaltigkeitslogistik und Operations Research | | | |
| | | | M3330 Nachhaltigkeitsökonomie | | |
| | | Wahlpflichtmodul 3b | 4 | 6 | |
| | M3140 Business Analytics | | | | |
| | M3110 Strategisches Controlling | | | | |
| | | M3120 Operatives Controlling | | | |
| | Wahlpflichtmodul 3c | 4 | 6 | | |
| | M3210 Marketing Management | | | | |
| | M3220 Vertriebsmanagement | | | | |
| | | M3230 Marketing und IT | | | |
| 3. | M4020 Fallstudie Management | 4 | 6 | | |
| | M1060 Innovation und Entrepreneurship | 4 | 6 | | |
| | M2000 Berufspraktische Studienphase | 0 | 18 | | |
| 4. | M7000 Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar | 2 | 26 | | |
| | M8000 Kolloquium | 0 | 4 | | |
| | | 50 | 120 | | |



Studiengang Management mit der Ausrichtung Marketing

| Sem. | Master of Arts (M.A.) Management - Marketing | Σ | Σ |
|------|---|-----|-----|
| | | SWS | LP |
| 1. | M1010 Strategic Management | 4 | 6 |
| | M1020 Managementtechniken | 4 | 6 |
| | M1030 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik | 4 | 6 |
| | M1090 Projektmanagement | 4 | 6 |
| | M2020/2040 Wahlpflichtmodul 1 (1 Modul aus 2) | | |
| | M2020 Interne und externe Unternehmenskommunikation M2040 Unternehmensethik und Unternehmenskultur | 4 | 6 |
| 2. | M1250 Human Resources Management | 4 | 6 |
| | M2107/2105 Wahlpflichtmodul 2 (1 Modul von 2) | | |
| | M2107 Case Studies in International Management (in Englisch) | 4 | 6 |
| | M2105 Business Logistics Supply Chain Management (in Englisch) | | |
| | M3210 Marketing Management | 4 | 6 |
| | M3220 Vertriebsmanagement | 4 | 6 |
| | M3230 Marketing und IT | 4 | 6 |
| 3. | M4020 Fallstudie Management | 4 | 6 |
| | M1060 Innovation und Entrepreneurship | 4 | 6 |
| | M2000 Berufspraktische Studienphase | 0 | 18 |
| 4. | M7000 Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar | 2 | 26 |
| | M8000 Kolloquium | 0 | 4 |
| | | 50 | 120 |

Studiengang Management mit der Ausrichtung Nachhaltigkeitsmanagement

| Sem. | Master of Arts (M.A.) Management - Nachhaltigkeitsmanagement | Σ | Σ |
|-------------------------------|---|-----|-----|
| | | SWS | LP |
| 1. | M1010 Strategic Management | 4 | 6 |
| | M1020 Managementtechniken | 4 | 6 |
| | M1030 Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik | 4 | 6 |
| | M1090 Projektmanagement | 4 | 6 |
| | M2020/2040 Wahlpflichtmodul 1 (1 Modul aus 2) | | |
| | M2020 Interne und externe Unternehmenskommunikation M2040 Unternehmensethik und Unternehmenskultur | 4 | 6 |
| 2. | M1250 Human Resources Management | 4 | 6 |
| | M2107/2105 Wahlpflichtmodul 2 (1 Modul von 2) | | |
| | M2107 Case Studies in International Management (in Englisch) | 4 | 6 |
| | M2105 Business Logistics Supply Chain Management (in Englisch) | | |
| | M3310 Nachhaltige Unternehmensführung u. Nachhaltigkeitsberichterstattung | 4 | 6 |
| | M3320 Nachhaltigkeitslogistik und Operations Research | 4 | 6 |
| M3330 Nachhaltigkeitsökonomie | 4 | 6 | |
| 3. | M4020 Fallstudie Management | 4 | 6 |
| | M1060 Innovation und Entrepreneurship | 4 | 6 |
| | M2000 Berufspraktische Studienphase | 0 | 18 |
| 4. | M7000 Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar | 2 | 26 |
| | M8000 Kolloquium | 0 | 4 |
| | | 50 | 120 |



Anlage 2: Übersicht Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 17 Abs. 1 gehören:

M1090 Projektmanagement

M4020 Fallstudie Management

Anlage 3: Beispiel für die Notenberechnung

| Numme | Credit | Not | Berechnun | Statu | Semeste | Modulbezeichnung |
|-----------------------------|--------|-----|---------------|---------------|---------|--|
| M 1010 | 6 | 3,4 | 20,4 | P | 1 | Strategic Management |
| M 1020 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Managementtechniken |
| M 1030 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Theorie und Praxis der Wirtschaftspolitik |
| M 1090 | 6 | 2 | 12 | P | 1 | Projektmanagement |
| M 20xx | 6 | 1,7 | 10,2 | WP | 1 | Wahlpflichtbereich 1 (1 von 2 Modulen) |
| M 1250 | 6 | 1,9 | 11,4 | P | 2 | Human Resources Management |
| M 21xx | 6 | 1,9 | 11,4 | WP | 2 | Wahlpflichtbereich 2 (1 von 2 Modulen) |
| WP 3 | 6 | 2,7 | 16,2 | WP | 2 | Wahlpflichtbereich 3 General Management, Marketing, Nachhaltigkeits- management (1 von 9 |
| WP 3 | 6 | 2,7 | 16,2 | WP | 2 | Wahlpflichtbereich 3 General Management, Marketing, Nachhaltigkeits- management (1 von 9 |
| WP 3 | 6 | 1,8 | 10,8 | WP | 2 | Wahlpflichtbereich 3 General Management, Marketing, Nachhaltigkeits- management (1 von 9 |
| M 1060 | 6 | 2,2 | 13,2 | P | 3 | Innovation und Entrepreneurship |
| M 4020 | 6 | 3 | 18 | P | 3 | Fallstudie Management |
| M 2000 | 18 | b | | P | 3 | Berufspraktische Studienphase |
| M 7000 | 26 | 1,3 | 33,8 | | 4 | Masterarbeit mit Wissenschaftsseminar |
| M 8000 | 4 | 1,3 | 5,2 | | | Kolloquium |
| | 120 | | 202,8 | | | |
| berechnete | | | 1,9882 | = (202,8/102) | | |
| erteilte Gesamtnote: | | | 1,9 | | | |